

Der Kreistag beschließt folgende Resolution an das zuständige Bundeswirtschaftsministerium sowie das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, um die Beteiligung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Rettungsdienst sicherzustellen.

Mit großer Sorge betrachtet der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Rettungsgesetz NRW abgeleitete Rechtsauffassung der Ausschreibungspflicht rettungsdienstlicher Leistungen.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat zuletzt am 28.6.2012 eine umfangreiche Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung (RDBP) für den Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Diese beinhaltet einen deutlichen Ausbau der Vorhaltung von Rettungsmitteln einschließlich der Neuerrichtung von Rettungswachen und Notarztstandorten. Der Rhein-Sieg-Kreis kann die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes dabei entweder mit eigenen Kräften erfüllen oder hierfür Dritte beauftragen. Bisher hat der Rhein-Sieg-Kreis hier mit den Hilfsorganisationen bestens zusammengearbeitet, so dass man auf einen gut funktionierenden Rettungsdienst vertrauen kann. Nun aber müssen die im RDBP vorgesehenen Leistungen ausgeschrieben werden. Denn der Europäische Gerichtshof hat dies in seinem Urteil vom 29.04.2010 ausdrücklich festgestellt. Damit hat die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Auf diese geltende Rechtslage weist das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig hin.

Der Rettungsdienst stellt jedoch eine Form der Daseinsvorsorge dar, die nach ihrem Wesenscharakter ähnlich wie die Polizei für eine Ausschreibung nicht geeignet ist.

Die betroffenen Kreise und die kreisfreien Städte sehen sich mit der ausschreibungsorientierten Rechtsauffassung in der Schwierigkeit, bestehende und bewährte rettungsdienstliche Strukturen, die die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen in guter Qualität anbieten, auf den Prüfstand stellen zu müssen. Dabei laufen sie Gefahr, bestehende notwendige und effiziente Vernetzungen zum weiteren Aufgabenschwerpunkt des Katastrophenschutzes aufgeben zu müssen. Getragen wird dieses vernetzte System maßgeblich durch die in den Hilfsorganisationen vor Ort bestehende und wichtige Ehrenamtlichkeit. Infolge von Kommunalisierung oder möglichem Anbieterwechsel im Rettungsdienst gehen insbesondere für die Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen Schulungs- und Einsatzmöglichkeiten verloren. Ein funktionsfähiges Hilfeleistungssystem erfordert jedoch unabdingbar den Einsatz der ehrenamtlich Tätigen.

Gerade die aktuelle Hochwassersituation und der so wichtige und lobenswerte Einsatz unzähliger Ehrenamtler zeigt, wie wichtig im Bevölkerungsschutz motivierte und engagierte, aber auch fachkundige Ehrenamtler sind! Für die Kommunen ist diese ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung, da nur so durch die Hilfsorganisationen ehrenamtliche Aufgaben wie Seniorentaxis etc. finanziert werden kann. Auch ist der kommunale Katastrophenschutz nur durch diese ehrenamtlichen Strukturen dauerhaft zu sichern.

Um diesen weitgehend auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Zivil- und Katastrophenschutz zu sichern, benötigen die nordrhein-westfälischen Aufgabenträger die Unterstützung der Landesregierung, dieses System sicherzustellen. Auch der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat sich Ende 2012 mit der Thematik befasst. Auch ist die Landesregierung gefordert zu prüfen, in wie weit es mit dem Europäischen Vergaberecht zu vereinbaren ist, die Arbeit der Hilfsorganisationen und hier insbesondere die Bewertung der ehrenamtlichen Arbeit bei einer Ausschreibung besonders zu gewichten.

Wir bitten daher die Bundesregierung und die Landesregierung, diese Bestrebungen in der EU dahin gehend zu unterstützen, dass die Rettungsdienste nicht dem Vergaberegime unterworfen werden, soweit diese von Non-Profitorganisationen angeboten werden. Damit kann die bisherige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte mit den Hilfsorganisationen im Rettungsdienst weiter sichergestellt werden. Dies würde dann auch entsprechende rechtliche Anpassungen im Rettungsdienstgesetz NRW erfordern.

Nur so können die Sicherstellung des Rettungsdienstes, die Wahrnehmung der vielschichtigen Aufgaben des Katastrophenschutzes und die Funktionalität der ehrenamtlichen Strukturen in den Hilfsorganisationen vor Ort nachhaltig gesichert werden.

Sollte der derzeit zwischen Europäischem Rat, der EU Kommission und dem EU Parlament gefundene Kompromiss mit dieser Ausrichtung durch die politischen Gremien des EU Parlament beschlossen werden, bitten wir die Bundesregierung sowie die Landesregierung die Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

umzusetzen.